

## **BGE 42 I 370**

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_I\\_370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_370)

FR: ATF 42 I 370

IT: DTF 42 I 370

### **Volltext**

370 Staatsrecht. Grundstücks bei dem geringen Ertrage, der sich daraus wegen der durch das Vorhandensein der Quellfassung gegebenen Beschränkung in der Verwendung erzielen lässt, hätte haben können. Wenn sie sich dennoch zum Ankauf des Landes entschlossen hat, so lässt sich dies nur damit erklären, dass entweder der Grundeigentümer die Quellen ohne das Land nicht abtreten wollte oder dass sie es im Interesse der von ihr beabsichtigten Wasserfassungslage für nötig und zweckmässig hielt. Es wären daher auch von diesem Standpunkt betrachtet die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes erfüllt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird gutgeheissen und demgemäss die vom Kanton Zürich und der Gemeinde Albisrieden beanspruchte Besteuerung der streitigen Grundstücke im Gemeindebann Albisrieden für unzulässig erklärt. X. VERZICHT AUF DAS SCHWEIZERBÜRGERRECHT RENONCIATION A LA NATIONALITE SUISSE 49. Urteil vom 6. Oktober 1916 L. S. Henseler-Dulong. Vorsetzung und Zulässigkeit des Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 7 u. 9 Abs. 3 des BG v. 25. Juni 1903): Vollmacht zur Abgabe der Verzichtserklärung - Fähigkeit des gemäss Art. 395 ZGB Verbeiständeten zur selbständigen Wohnsitznahme und Erklärung des Bürgerrechtsverzichts. Begriff der « ehemännlichen Gewalt » im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Bürgerrechtsverzichts. A. - Die vorliegende Angelegenheit ist durch Urteil des Bundesgerichts vom 19. März 1914 (AS 40 I, N° 5 S. 43 11), auf dessen Tatbestand und Erwägungen hier Bezug genommen wird, zur richtigen Durchführung des Verfahrens nach Art. 8 des BG betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903, an den Regierungsrat des Kantons Aargau zurückgewiesen worden. In der Folge hat Advokat Bartsch in Freiburg im Namen des Alfred Henseler in New-York dessen Gesuch um Entlassung aus dem aargauischen Kantonsbürgerrecht und damit implicite aus dem Schweizerbürgerrecht unter Berufung auf die bereits beigebrachten Akten erneuert und dabei ausdrücklich erklärt, die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der beiden erwachsenen Söhne des Gesuchstellers solle hierdurch nicht berührt werden. Gegenüber diesem Gesuch sind im Verfahren nach Art. 8 des BG vom 25. Juni 1903 folgende Einsprachen erhoben worden: 1. Die Ehefrau Blanche Henseler-Dulong und die Söhne Erich und Reginald Heliseler in Freiburg haben in gemeinsamer Eingabe vom 29. Juli 1916 erklärt, sich der Entlassung ihres Ehemanns und Vaters aus dem Schweizerbürgerrecht zu widersetzen. Sie beanstanden in formeller Hinsicht die Vollmacht des Anwalts Henselers als ungenügend und wenden materiell ein: Das streitige Gesuch sei schon deswegen abzuweisen, weil man es hier beim Erwerb des amerikanischen und Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht um ein Vorgehen in fraudem legis zu tun habe, indem Henseler damit lediglich den Zweck verfolge, die ihm in Freiburg bestellte

Beistandschaft abzuschütteln, das dort verwaltete Vermögen herauszubekommen und sich der Pflicht des Unterhalts seiner Ehefrau zu entziehen. Uebersdies fehlten auch die in Art. 7 litt. abis c des BG vom 25. Juni 1903 bestimmten 372 Staatsrecht. Voraussetzungen des Bürgerrechtsverzichts. Henseler habe seinen Wohnsitz von Gesetzes wegen immer noch in der Schweiz, wo er vor seiner Auswanderung bevormundet worden sei und gegenwärtig noch unter Beistandschaft stehe. Ferner sei nicht erwiesen, dass er nach dem amerikanischen Recht seines tatsächlichen Wohnsitzes handlungsfähig sei; auch fehle ihm die Handlungsfähigkeit nach dem schweizerischen Recht, die seit der Einführung des ZGB, Wie Sich aus dessen Art. 422 Ziff. 2 ergebe, für den selbständigen Bürgerrechtsverzicht ebenfalls erforderlich sei. Endlich liege die Urkunde, durch welche Henseler das amerikanische Bürgerrecht erworben haben wolle, nicht vor, so dass sie nicht gewürdigt werden könne. Auf jeden Fall werde davon Akt genommen, dass der Verzicht das Bürgerrecht der Opponenten nicht berühre. 2. Das Zivilgericht des Saanebezirks hat einen Beschluss vom 2. August 1916 übermittelt, wonach es als Vormundschafts-Aufsichtsbehörde im Einklang mit der Stellungnahme des Beirats Henselers und nach dem Antrag des zuständigen Freiburger Friedensrichteramts als Vormundschaftsbehörde gestützt auf Art. 422 Ziff. 2 ZGB seine Zustimmung zum Bürgerrechtsverzicht Henselers verweigert. Diese beiden Einsprachen hat der Gemeinderat VOLL Bremgarten der aargauischell Justizdirektion übermitteln und die Erklärung beigefügt, dass VOLL seitens der Heimatgemeinde dem Gesuche Henselers nicht entgegengetreten werde. B. - Mit Zuschrift vom 8. September 1916 hat hierauf der Regierungsrat des Kantons Aargau die Akten dem Bundesgericht zum Entscheide über die Zulässigkeit des Bürgerrechtsverzichts unterbreitet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die vorliegende Vollmacht des Advokaten Bartsch zur Vertretung Henselers, vom 25. Mai 1916, ist nicht Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht. No 49. 373 von Henseler selbst, sondern von dessen Neffen, dem Advokaten Edmond de Henseler in Paris, ausgestellt, und zwar gestützt auf die diesem am 23. Dezember 1912 von seinem Onkel erteilte Generalvollmacht « pour regler mes affaires de famille, de fortune, tous biens meubles et immeubles, et affaires de tous genres ... avec plein pouvoir de substitution ... » Diese Generalvollmacht hat schon nach ihrer Fassung jedenfalls in erster Linie die Auseinandersetzung des Vollmachtgebers mit seiner in der Schweiz verbliebenen Familie im Auge. Und Zweifel darüber, ob sie die Angelegenheit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht mit umfasse, drängen sich namentlich auch angesichts der Tatsache auf, dass Henseler kurz nach ihrer Ausstellung - mit Eingabe an den aargauischen Regierungsrat vom Januar 1913, die seine eigene gehörig beglaubigte Unterschrift trägt - direkt um Entlassung aus dem schweizerischen Staatsverbande eingekommen ist. Schon dieses ursprüngliche, persönliche Gesuch Henselers genügt aber als Grundlage des heutigen Verfahrens. Neu ist in der späteren Eingabe des Advokaten Bartsch allerdings die ausdrückliche Erklärung, dass sich der Bürgerrechtsverzicht nicht auf die Ehefrau und die Söhne des Gesuchstellers erstrecken soll. Sie entspricht jedoch so sehr den gesamten Umständen des Falles, dass auch diese Ergänzung des ursprünglichen Gesuchs unbedenklich • als im Willen des Gesuchstellers liegend angesehen werden darf. Die Bemängelung der Vollmacht des Advokaten Bartsch hat deshalb keine praktische Bedeutung. 2. - In der Sache selbst ist davon auszugehen, dass nach Art. 7 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des BG vom 25. Juni 1903 ein Schweizerbürger auf sein Bürgerrecht verzichten kann, sofern er a) in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, b) nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist, c) das Bürgerrecht eines

andern Staates für sich, sowie für seine Ehefrau und seine Kinder (falls diese unter seiner Staatsarecht. «ehemännlichen oder elterlichen Gewalt» stehen und o nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden 1» bereits erworben hat oder es ihm zugesichert ist. Bei Prüfung des vorliegenden Falles nach diesen Vor- aussetzungen ergibt sich : Zu a. Alfred Henseler wohnt seit etwa 15 Jahren in New-York, wo er als Ingenieur in elektrischen Betrieben beruflich tätig ist. Er hat während dieser Zeit nur kurze Reisen nach Europa gemacht und lebt von Frau und Söhnen, die in Freiburg verblieben sind, definitiv ge- trennt. Dagegen stand er zur Zeit seiner Auswanderung in Freiburg wegen Verschwendung unter Vormundschaft. Diese ist seither zunächst in die gerichtliche Beistand- schaft (assistance judiciaire) des freiburgischen Rechts und nach Einführung des ZGB in die Beistandschaft mit Bestellung eines Beirats -umgewandelt worden, wodurch dem Henseler gemäss Feststellung des freiburgischen Appellhofes, der mit Urteil vom 9. Juli 1913 das Begehren der Ehefrau um Wiederherstellung der Vormundschaft abgelehnt hat, die Verwaltung seines (in Freiburg liegen- den) Vermögens bei freier Verfügung über dessen Erträg- nisse entzogen ist. Durch die Einsprache der Familie wird nun die Frage aufgeworfen, ob Henseler mit Rücksicht hierauf von Gesetzes wegen in Freiburg wohnhaft geblie- ben sei, ob also die Bestimmungeil der Art. 25 Abs. 1 und Art. 377 Abs. 1 ZGB, wonach der Wohnsitz der bevormun- • deten Person sich am Sitze del' Vormundschaftsbehörde befindet und nur mit deren Zustimmung gewechselt werden kann, hier anwendbar seien. Diese Frage ist entgegen dem erwähnten Urteil des freiburgischen Appell- hofes zu verneinen. Die in Rede stehenden Bestimmungen erklären sich aus dem Wesen der Vormundschaft im engem Sinne als einer nicht nur die ökonomischen, son- dern auch die gesamten persönlichen Verhältnisse des Mündels umfassenden Fürsorge (Art. 367 Abs. 1 ZGB). Sie passen aber nicht zur Beistandschaft, da diese all- gemein und speziell in der Form des Beirats eine bloss Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht. N° 49. 37~ ökonomische Fürsorge darstellt (Art. 367 Abs. 2 und Art. 395 ZGB), die eine persönli;che Gebundenheit des Ver- beiständeten. wie sie in der fraglichen Beschränkung der freien Wohnsitznahme liegt, nicht in sich schliesst (so auch schon das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 10. Februar 1915 i. S. Seeholzer gegen Bezirksrat Küssnacht und ferner~ mit Bezug auf eine kantonalrechtliche Beistand- schaft ähnlicher Art: AS:n I N° 51 Erw. 4 S. 306). Demnach hat Henseler, jedenfalls seit dem Inkrafttreten des ZGB, seinen Wohnsitz gemäss eigener Entschliessung nicht mehr in der Schweiz, sondern in New-York. Uebri- gens müsste die aktenmässige Tatsache, dass er seinerze~t im Einverständnis der Vormundschaftsbehörde von Frel- burg, die ihnl das erforderliche Reisegeld gewährt hat,. nach New-York übergesiedelt ist, doch wohl als Zustim- mung zum Wohnsitzwechsel im Sinne des Art. 377 ZGB ausgelegt werden. Zu b. Dass Henseler nach schweizerischem Recht die Handlungsfähigkeit im hier erforderlichen Sinne, nämlich die Fähigkeit zum selbständigen Verzicht auf das Bür- gerrecht besitzt, kaHn nicht zweifelhaft sei~, da e~ durch die über ihn verhängte Beistandschaft, Wie bereIts aus- geführt, nur in der vermögensrechtlich~m Ve~üungs freiheit beschränkt ist. Er bedürfte somit der Ihm tat- sächlich verweigerten Zustimmung der Vormundschafts- aufsichtsbehörde nach Art. 422 Ziff. 2 ZGB selbst dann nicht, wenn für die Frage der Handlungsfähigkeit das schweizerische, statt, wie das Gesetz ausdrücklich vor- schreibt, das Recht des ausländischen Wohnsitzes des Verzichtenden massgebend wäre. Auch nach diesem Recht aber kann die Frage nicht anders beantwortet werden. Denn als erwachsener und geistig unbestrittenermassen gesunder Mann hat Henseler die Vermutung allgemeiner Handlungsfähigkeit für sich (vergl. AS :n I N° 51 Erw. 5- S. 309), und Anhaltspunkte, welche diese Vermutung, speziell in Hinsicht auf die Fähigkeit

Henseler zur Verfügung über seinen Personenstand, zu entkräften ge- .376 Staatsrecht. eignet wären, liegen nicht -vor. Vielmehr lässt die noch zu erörternde Tatsache, dass Henseler das amerikanische Bürgerrecht erworben hat, auf seine rechtliche Selbstständigkeit in dieser Hinsicht schliessen, da irgend etwas Gegenteiliges überhaupt nicht namhaft gemacht worden ist. Zu c. Henseler hat zwar einen amerikanischen Bürgerbrief selbst nicht vorgelegt, wohl aber eine Bescheinigung Idau im Auftrag des Herrn Dr. Gyr ausbezahlt worden.) Aus dem bei den Untersuchungsakten liegenden Rapporte des Polizisten \Vild ergibt sich, dass dieser dabei im Auftrage des Bezirksamts gehandelt hatte, das ihm schriftlich den Befehl erteilt hatte, von Gyr. sofern er sich im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.